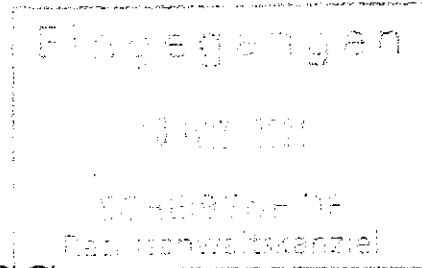
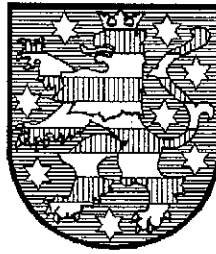


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

- Antragsteller -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts
hier: Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

den Richter Dr. Liebetrau als Einzelrichter

am 23. März 2021 **beschlossen:**

I. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 8. Februar 2021, Az. 6 K 162/21 We, gegen die in dem Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 12. Januar 2021 unter Ziff. 3 verfügte Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

G r ü n d e

I.

Der sinngemäß gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 8. Februar 2021, Az. 6 K 162/21 We, gegen die in dem Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 12. Januar 2021 unter Ziff. 3 verfügte Abschiebungsandrohung anzuordnen,

über den gemäß § 76 Abs. 4 S. 1 AsylG der zuständige Berichterstatter als Einzelrichter entscheidet, hat Erfolg.

1. Der Antrag ist zunächst zulässig. Er ist gem. § 80 Abs. 5 VwGO statthaft, da die in der Hauptsache erhobene Klage nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 75 Abs. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung hat (§ 71a Abs. 4 AsylG i. V. m. § 36 AsylG). Auch die Wochenfrist zur Stellung des Antrags gemäß § 71a Abs. 4 AsylG i. V. m. § 36 Abs. 3 S. 1 AsylG wurde eingehalten.

2. Der Antrag ist zudem begründet. Denn es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Entscheidung.

Nach § 36 Abs. 4 S. 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind dann gegeben, wenn zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Entscheidung des Bundesamtes einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93, Rn. 99 –, zit. nach juris; VGH Mannheim, Beschluss vom 11. November 1996 – A 16 S 2681/96, Rn. 8 f. m. w. N. –, zit. nach juris).

„Angegriffen“ ist dabei im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Abschiebungsandrohung gem. Ziff. 3 des Bescheids der Beklagten vom 8. Februar 2021; Gegenstand dieses Eilverfahrens ist damit allein die Frage, ob die unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche (§§ 71a Abs. 1 und 4, 36 Abs. 1 AsylG) erlassene Abschiebungsandrohung rechtmäßig ist.

Das ist dann der Fall, wenn die Voraussetzungen für eine Ablehnung des Asylantrags als unzulässig i. S. d. §§ 29 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2, 71a Abs. 1 AsylG vorliegen, der Abschiebung des Asylbewerbers in den in der Abschiebungsandrohung benannten Staat keine Abschiebungsverbote entgegenstehen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ausnahmsweise nach §§ 71a Abs. 4, 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, AsylG zulässig ist, der Ausländer keinen Aufenthaltstitel gem. §§ 71a Abs. 4, 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AsylG besitzt und die Abschiebungsandrohung auch im Übrigen keinen Bedenken unterliegt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist dabei der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts, § 77 Abs. 1 S. 1 2. Alt. AsylG.

Gemessen an diesen Maßstäben sprechen nach der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung erhebliche Gründe dafür, dass die Voraussetzungen für eine Ablehnung des Asylantrags als unzulässig i. S. d. §§ 29 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2, 71a Abs. 1 AsylG hier nicht vorliegen.

Ausgehend von § 71a Abs. 1 AsylG ist dann, wenn ein Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG), für den die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag (Zweit Antrag) stellt, ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 ThürVwVfG vorliegen. Andernfalls wird der Antrag als unzulässig zurückgewiesen, § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG.

aa) Zunächst bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte für die Annahme, die Antragsgegnerin sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass das Asylverfahren des Antragstellers in Schweden erfolglos abgeschlossen wurde und daher grundsätzlich einen Zweit Antrag i. S. d. § 71a Abs. 1 AsylG darstellt.

bb) Es bestehen jedoch nach summarischer Prüfung unter Berücksichtigung der von der Antragsgegnerin vorgelegten Akten ernstliche Zweifel an der Verneinung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG.

Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens setzt eine nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage zugunsten des Betroffenen voraus, § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG. Dabei fordert § 51

Abs. 1 VwVfG einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung i. S. d. Art. 16a GG oder zur Zuerkennung des internationalen Schutzes nach den §§ 3 ff., 4 AsylG zu verhelfen. Es genügt schon die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung aufgrund der geltend gemachten Wiederaufnahmegründe (dazu BVerfG, Kammerbeschluss vom 03. März 2000 – 2 BvR 39/98, Rn. 32 m. w. N. –, zit. nach juris).

Darüber hinaus ist der Antrag gem. § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen, und er den Antrag binnen drei Monaten nach Kenntnis des Grundes für das Wiederaufgreifen gestellt hat.

Der Antragsteller hat hier zuletzt in der informatorischen Anhörung vom 19. November 2020 vorgetragen, dass er bereits im Irak in einen jüngeren Mann verliebt gewesen sei. Grundsätzlich, so seine Ergänzung im Antrags- und Klageverfahren, fühle er sich zu Männern und Frauen hingezogen. Er habe in einer Region mit fester Clanstruktur gelebt. Alle seien religiös. Als er und der jüngere Mann bei einer Feier zusammen getrunken hätten, sei es anschließend auch zu sexuellen Handlungen gekommen. Sie seien dann aber von anderen erwischt worden. Am nächsten Tage habe die Familie des Jungen bereits gedroht, den Antragsteller zu töten. Sein Vater und seine Onkel väterlicherseits hätten ihn verstoßen.

In Schweden habe er bei seinen Onkeln mütterlicherseits gelebt, die nur gewusst hätten, dass er im Irak habe getötet werden sollen. Von seiner Bisexualität hätten sie zunächst nichts gewusst. Sie hätten ihm eine Geschichte vorgegeben, mit der er sein Glück im schwedischen Asylverfahren habe versuchen sollen. Von seiner Bisexualität habe er den Onkeln nichts erzählen können. Er habe die ausgedachte Geschichten – Entführung durch Asaib und Milizen sowie Stammesrache nach gewalttätigem Streit zwischen seinem älteren Bruder und einem anderen Mann – erzählen müssen.

Nach Deutschland habe ihn eine Freundin, i, begleitet, die im Kontakt zu seinen Onkeln mütterlicherseits gestanden habe. Solange diese bei ihm gewesen sei, habe er sich nicht getraut, seine wahren Gründe zu offenbaren, damit seine Onkel in Schweden nicht doch noch davon erfahren würden. Es gehe schließlich insgesamt um eine Schande, die er über seine Familie und seinen Clan gebracht habe.

Nach der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung hat der Antragsteller somit neue Tatsachen und Gründe für die späte Erwähnung jener Angaben vorgetragen. Die eingehende Überprüfung der Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens und der Glaubwürdigkeit des Antragstellers durch das Gericht muss der Hauptverhandlung vorbehalten bleiben. Die Frist von drei Monaten nach Kenntnis des Grundes für das Wiederaufgreifen ist eingehalten.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b Abs. 1 AsylG).

Dieser Beschluss ist gem. § 80 AsylG unanfechtbar.

Dr. Liebetrau